



Frauenfeld, 18.03.2022

Rundschreiben Asyl - Ukraine 1/2022

Sehr geehrte Damen und Herren
liebe Kolleginnen und Kollegen

Gerne bedienen wir Sie mit aktuellen Informationen betreffend Unterbringung, Betreuung und Unterstützung der schutzbedürftigen Personen aus der Ukraine.

1. Ausgangslage

Seit Kriegsausbruch in der Ukraine haben über drei Millionen Menschen ihre Heimat verlassen. Die meisten suchen Schutz in den Nachbarländern. Zunehmend flüchten Ukrainerinnen und Ukrainer auch in die Schweiz. Das Staatsekretariat für Migration (SEM) geht davon aus, dass bis im Juni zwischen 35'000 und 50'000 Ukrainerinnen und Ukrainer in die Schweiz kommen könnten.

2. Zahlreiche Registrierungen für Schutzstatus S

Seit Samstag, 12. März, gewährt der Bund allen nach Kriegsausbruch geflüchteten Ukrainerinnen und Ukrainern den Schutzstatus S. Sie erhalten damit das Recht auf einen vorübergehenden Aufenthalt in der Schweiz. Um den Schutzstatus S zu erlangen, müssen sich die Schutzbedürftigen registrieren lassen. Sie haben dafür bis 90 Tage Zeit. Gemäss SEM sind in den Bundesasylzentren 7'903 Geflüchtete registriert worden (Stand 17. März). Für die Registratur in den Bundesasylzentren ist mit Wartezeiten zu rechnen. Das SEM empfiehlt allen Schutzsuchenden, in einem ersten Schritt so schnell wie möglich ein Gesuch einzureichen. Wer ein Gesuch einreicht, erhält vom SEM eine Einladung für die Registrierung. Anmeldeformular: www.sem.admin.ch

In der Asylregion Ostschweiz ist das Bundesasylzentrum Altstätten, Bleichemühlstrasse 6, 9450 Altstätten, Tel. 058 480 49 50 für die Registrierung zuständig.

2/7

3. Koordinationsstelle für die Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge

Der Kanton Thurgau hat im Auftrag des SOA eine Koordinationsstelle für die Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge im Kanton Thurgau bei der Peregrina-Stiftung eingerichtet. Diese wird geleitet von Michael Brouwer. Die **Koordinationsstelle** ist erste Anlaufstelle für den Bund, die **Gemeinden** und offiziellen Partnerorganisationen bezüglich Unterbringung und Betreuung von ukrainischen Flüchtlingen im Kanton Thurgau.

Kontakt: ukraine@peregrina-stiftung.ch Tel.: 058 346 89 60

Erreichbarkeit: Mo.-Fr. 8-16 Uhr (ausserhalb tagsüber Pikett)

4. Anlaufstelle Ukraine-Hilfe: Bevölkerung

Damit die Koordinationsstelle für die Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge ihre Aufgabe im Verbund Bund-Kanton-Gemeinden gut wahrnehmen kann, wird darum gebeten, Anliegen aus der **Bevölkerung** an die Kantonale Anlaufstelle Ukraine-Hilfe zu richten. Diese hat die Aufgabe, Anliegen direkt an die zuständigen Fachstellen zu vermitteln.

Erreichbarkeit an sieben Tagen die Woche von 8:00 - 17:30 Uhr unter

Tel. 058 345 91 91

E-Mail: ukraine-hilfe@tg.ch

5. Verbundpartner Koordination ukrainische Flüchtlinge Kanton Thurgau

Das SOA, das SRK Thurgau (Vertretung Hilfsorganisationen und Freiwillige), die Peregrina-Stiftung, die TKoS und weitere Kantonsvertreter tauschen sich gegenwärtig wöchentlich aus, um die Lage gemeinsam zu bewältigen. Gerne können Sie Ihre Anliegen bei Ihrer jeweiligen Vertretung einbringen.

6. Gemeindemeldungen für Plätze für die Unterbringung von ukrainische Flüchtlinge

Wir danken den Mitarbeitenden der Gemeinden und allen weiteren hilfsbereiten Personen herzlich für ihr grosses Engagement für die schutzbedürftigen Personen aus der Ukraine.

Einige Meldeformulare sind schon bei der Koordinationsstelle eingetroffen. Wenn Gemeinden das Meldeformular heute noch nicht ausgefüllt der Koordinationsstelle für die Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge im Kanton Thurgau zustellen konnten, bitten wir Sie - angesichts der sehr kurz angesetzten Frist - diese möglichst noch am Montag, 21. März 2022 an ukraine@peregrina-stiftung.ch zu retournieren.

Neben möglichen Direktzuweisungen an die Gemeinden helfen uns diese Angaben einen besseren Überblick darüber zu erhalten, wie viele geflüchtete Personen aus der Ukraine sich im Kanton Thurgau aufhalten.

7. Unterstützungsansätze

Den Gemeinden wird empfohlen, dass sie sich schon die Unterstützung über die Nothilfe an den Asylansätzen orientiert, so fern die Person die Erlangung des Status S anstrebt und ein Gesuch beim SEM einreicht, also vorläufig in der Schweiz bleiben will und unterstützungsbedürftig ist.

Die Unterstützung der Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung (Personen mit Status S) ist im [Leitfaden Asyl](#) des DFS unter anderem in den Kapiteln 9.2, 11.2 bis 11.5, 12.1 und 14.3 geregelt. Für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung richtet sich die Unterstützung wie bei Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen nach dem gemäss Globalpauschale 1 finanzierbaren Bedarf. Der Ansatz für die Unterstützung liegt unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung. Nach Möglichkeit erhalten sie die Unterstützung in Form von Sachleistungen.

Das SOA wird zeitnah eine Richtlinie betreffend die Entschädigung von Gastfamilien etc. erlassen und den Gemeinden empfehlen, eine Begleitung der Gastfamilie und der Schutzbedürftigen zu organisieren. Die kantonale Richtlinie betreffend Entschädigung von Gastfamilien etc. wird auf einer entsprechenden schweizweiten Richtlinie basieren, die gegenwärtig von der Sozialdirektorenkonferenz (SODK), der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) erarbeitet wird.

8. Globalpauschale 1

Der Bund rechnet mit einer Verdreissigfachung der Asylgesuchszahlen. Das erfordert eine viel raschere Zuweisung der Personen mit Status S in die Gemeinden (§ 6d Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung [SHV; RB 850.11]), da die kantonalen Durchgangsheime sonst trotz laufendem Kapazitätsausbau innert Tagen überlastet wären. Die Gemeinden sind deswegen in einem höheren Ausmass gefordert, als bei regulären Zuweisungen von vorläufig aufgenommenen Personen, die schon während sechs Monaten Erstintegrationsmassnahmen in kantonalen Durchgangsheimen durchlaufen haben. Sie müssen Personen mit dem Status S mitunter innert Tagesfrist aufnehmen. Mangels Integrationspauschale und angesichts des rückkehrorientierten Status S werden die Schutzbedürftigen auch nicht systematisch vom Migrationsamt bei der Erstintegration unterstützt.

Zudem haben die Gemeinden aufgrund des Systems des Vorrangs der direkten Zuteilung in Gastfamilien und der Privatunterbringung direkt ab Bundesasylzentrum nur begrenzten Einfluss darauf, wie viele Personen ihrer Gemeinde zugewiesen werden. Die Schutzbedürftigen werden dem Verteilschlüssel nicht angerechnet, der Kanton achtet trotzdem auf eine annähernd gleichmässige Verteilung der Personen im Kanton.

4/7

Angesichts dieser Ausgangslage findet das neue Tarifmodell Asylwesen Kanton Thurgau für Personen mit Status S im Jahr 2022 keine Anwendung. Im Sinne eines unbürokratischen Vollzugs wird die volle GP 1 von gerundet Fr. 1500 pro Monat und Person den Gemeinden überwiesen, in denen die schutzbedürftigen Personen in Gemeindehoheit wohnen. Das SOA vergütet diese den Gemeinden ab dem Zeitpunkt der Gemeindezuweisung, sofern eine GP 1 vom Bund ausgerichtet wird. Sollte mittelfristig die Situation eintreten, dass die Schutzbedürftigen längere Zeit in der Schweiz bleiben, müsste eine Integration der GP 1 für Schutzbedürftige in das Tarifmodell Asylwesen Kanton Thurgau geprüft werden. Die Gemeindepräsidien wurden heute über diesen Entscheid des DFS informiert.

Ein Formular für die Abrechnung wird vom SOA in den nächsten Wochen erstellt und publiziert. Der Vergütungszeitraum orientiert sich an demjenigen des Bundes. Der Bund vergütet die GP 1 ab Beginn des Monats, welcher der Zuweisung an einen Kanton oder der Gewährung des vorübergehenden Schutzes folgt, bis und mit dem Ende des Monats, in dem der vorübergehende Schutz erlischt oder rechtskräftig aufgehoben wird, längstens aber bis zum Zeitpunkt, in dem eine Aufenthaltsbewilligung nach Art. 74 Abs. 2 AsylG zu erteilen ist.

9. Zuweisungen in die Gemeinden

Der Bund richtet seine Kapazitäten auf die Registrierung von 1000 schutzbedürftigen Personen an 7 Tagen in der Woche aus. Diese Zahlen wurden in dieser Woche nahezu erreicht. Der Kanton Thurgau hat damit gemäss seinem Bevölkerungsanteil 3.3 % sprich täglich rund 30-40 dieser Personen aufzunehmen. Nachdem anfänglich vor allem privat untergebrachte Personen vom BAZ registriert und wieder zurück in die private Unterbringung gingen, werden seit heute vermehrt Personen zugewiesen, die gleichentags unterzubringen sind. Das SOA und das Migrationsamt werden aktuell erst mehrere Tage später via per Post versendetem S-Entscheid über die Adresse der Personen in privater Unterbringung informiert. Das SEM sollte diese Informationen dem Kanton im Verlaufe der nächsten Woche zeitnaher und per E-Mail zustellen können. Ziel ist es, dass die Koordinationsstelle für die Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge (ukraine@peregrina-stiftung.ch), die Gemeinden dann jeweils täglich informiert, welche beim BAZ registrierten Personen sich in der Gemeinde befinden. Der formelle Zuweisungsentscheid durch das SOA folgt dann nachgelagert.

Aufgrund dieser Konstellation wurden für Personen mit Status S 4 Wege vom BAZ in den Kanton und die Gemeinden definiert:

Fall 1: Vermittlung von SFH-Gastfamilien:

Der Kanton Thurgau hat das Angebot der SFH angenommen, Personen direkt ab BAZ in Gastfamilien zuzuweisen. Die Zuweisungen starten am Montag, 21. März 2022. Diese Personen werden den Gemeinden zugewiesen. Die Schutzbedürftigen gehen zu den Sozialen Diensten, um Unterstützung zu erhalten. Diese sind auch für Betreuung zuständig.

Die Hilfsorganisationen bieten den Gemeinden die Begleitung/Betreuung der Gastfamilien/Geflüchteten an, die bei Privaten untergebracht werden. TKoS und SRK Thurgau koordinieren das Vorgehen hierzu. Gemeinden können selbst entscheiden, ob und in welcher Form sie ein Angebot wahrnehmen. Angebote als Gastfamilie von Privaten sind an die SFH zu richten ([Webseite](#)).

Fall 2: Direkte Zuweisung in Gemeinden:

Gemeinden werden durch das SOA aufgefordert Unterkünfte der Koordinationsstelle zu melden, damit Personen direkt ab Kanton in Gemeindeunterkünfte zugewiesen werden können. (siehe Kap. 3 / Meldeformular)

Fall 3: Bund – Durchgangsheim - Gemeinden

Personen werden zunächst auf kantonaler Ebene untergebracht. Gemeinden werden durch das SOA aufgefordert Unterkünfte der Koordinationsstelle zu melden, damit Personen ab Kanton zugewiesen werden können.

Die Koordinationsstelle koordiniert zwischen Fall 2 und 3.

Fall 4: Personen, die schon bei Verwandten und Bekannten untergebracht sind vor der Registrierung durch SEM

Gehen nach der Registrierung durch das SEM zurück zur Privatperson. Die Unterstützung und Verantwortung für die Betreuung ist auch hier bei den Gemeinden. Das SOA weist diese Personen der Gemeinde zu.

10. Dauerhaftigkeit der Unterbringung

Details zu den Abläufen bei den Zuweisungen sind noch in Abklärung oder in Vorbereitung und werden laufend kommuniziert. Die Unterbringung von Personen soll nach Möglichkeit eine gewisse Dauerhaftigkeit erreichen (mind. 3 Monate). **Wenn klar ist, dass diese Situation bei registrierten Personen nicht zutrifft, ist es wichtig, dass die Gemeinde dies der Koordinationsstelle (ukraine@peregrina-stiftung.ch) und dem SOA (asylkoordination.soa@tg.ch) meldet, um eine Zuweisung an eine Adresse zu vermeiden, die gleich darauf wieder geändert werden muss.** Ziel ist, dass in erster Linie die Gemeinde eine alternative Unterbringungslösung organisiert und sich sonst mit der Koordinationstelle über mögliche Lösungen austauscht.

11. Verbuchung

Separate Konten für die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben für die ukrainischen Flüchtlinge sind in Planung und werden voraussichtlich bis Ende März 2022 kommuniziert.

12. Krankenversicherung

Da ukrainische Gesuchstellende nur wenige Tage in einem Bundesasylzentrum (BAZ) untergebracht werden, ist der Bund gemäss Art. 80 Abs. 1 AsylG für sie nur für kurze

6/7

Zeit sozialhilfezuständig. Damit nicht nach wenigen Tagen bereits ein Wechsel des Versicherers notwendig wird, erklärt der Bund für die ukrainischen Gesuchstellenden daher keinen Beitritt zu einer Krankenversicherung.

Mit der Kantonszuweisung geht die Sozialhilfezuständigkeit auf die Kantone über (Art. 80a AsylG). Es liegt in der Zuständigkeit der Kantone (Fall 3) bzw. insbesondere der Gemeinden (Fälle 1, 2 und 4) rückwirkend auf den Zeitpunkt der Einreichung ihres Gesuchs (Art. 5 Abs. 1 KVG) ukrainische Gesuchstellende bei einer Krankenversicherung anzumelden.

13. Weitere Informationen

Weitere Informationen werden laufend versendet und auf die Webseite gestellt. Die Informationen zur Ukraine auf der Webseite des SOA werden bis Mitte nächster Woche aufgeschaltet und ab dann laufend mit den aktuellsten Informationen versorgt. Zudem wird der Kanton in den nächsten Tagen eine zentrale Webseite mit Links zu den betreffenden Stellen aufschalten.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und für Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüsse

Sozialamt des Kantons Thurgau
Stv. Amtsleiter



Caesar Andres

Verteiler (elektronischer Versand):

- Stadt- und Gemeindepräsidien der Thurgauer Gemeinden
- Sozialhilfebehörden der Thurgauer Gemeinden
- Asylbetreuerinnen und Asylbetreuer in den Thurgauer Gemeinden
- HEKS Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende Thurgau
- Peregrina-Stiftung, Geschäftsleitung
- Peregrina-Stiftung, Durchgangsheime
- Peregrina-Stiftung, Stiftungsrat
- Departementschef DFS
- Departementschefin DJS
- Departementschefin DEK
- Generalsekretariat DFS
- Generalsekretariat DJS
- Generalsekretariat DEK
- Migrationsamt Asyl und Rückkehr
- Migrationsamt Fachstelle Integration
- Amt für Wirtschaft und Arbeit
- Kantonsärztlicher Dienst
- Amt für Bevölkerungsschutz und Armee
- Amt für Gesellschaft und Integration
- AGATHU Arbeitsgruppe für Asylsuchende Thurgau
- Regio Frauenfeld
- Verein Solidaritätsnetz Romanshorn